

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 1963

Nummer 86

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2322	18. 6. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW. — vom: 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373, SGV. NW. 232); hier: Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben	1237

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
18. 6. 1963	Mitt. — Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton	1243
20. 6. 1963	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	1243

I.

2322

**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
— BauO NW —
vom 25. Juni 1962
(GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232);
hier: Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 — II B 2 — 2.610 Nr. 1 550 63

- 1 An die Stelle der durch die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373, SGV. NW. 232) § 108 Abs. 1 Nr. 11 aufgehobenen Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I S. 546) ist die Zweite Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfungVO) vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470, SGV. NW. 232) getreten. Zu dieser Verordnung werden die in der Anlage bekanntgegebenen Durchführungsbestimmungen (DB) erlassen, die bei der bautechnischen Prüfung von Bauvorhaben zu beachten sind.

- 2 Prüfamter für Baustatik nach § 2 Abs. 2 PrüfungVO sind
- 2.1 das Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf, Kavalieriestr. 3
für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen,
- 2.2 das Kommunale Prüfamt für Baustatik in Bielefeld, Stadtverwaltung
für den Bereich des Regierungsbezirks Detmold,
das Kommunale Prüfamt für Baustatik in Bochum, Stadtverwaltung
für den Bereich der Stadt Bochum und den Ennepe-Ruhr-Kreis,
das Kommunale Prüfamt für Baustatik in Dortmund, Stadtverwaltung
für den Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, außer Stadt Bochum und Ennepe-Ruhr-Kreis,
das Kommunale Prüfamt für Baustatik in Essen, Stadtverwaltung
für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf,
das Kommunale Prüfamt für Baustatik in Köln, Stadtverwaltung
für den Bereich der Regierungsbezirke Aachen und Köln.

- 3 Das Landesprüfamt für Baustatik nimmt folgende Aufgaben wahr:
- 3.1 Prüfungen, die sich aus § 1 Abs. 4 PröfingVO und den anliegenden Durchführungsbestimmungen ergeben, insbesondere
- 3.11 Prüfung von schwierigen statischen Berechnungen, soweit diese nicht durch die untere Bauaufsichtsbehörde, ein kommunales Prüfamt oder einen Pröfingenieur für Baustatik vorgenommen werden (Nr. 2.2, 1. Abs. DB),
- 3.12 Prüfung von schwierigen Bauvorhaben besonderer Art (Nr. 2.2, 2. Abs. DB),
- 3.13 Prüfung von Typenberechnungen und von fliegenden Bauten (Nr. 2.5 DB).
- 3.2 Darüber hinaus hat das Landesprüfamt für Baustatik noch folgende Aufgaben:
- 3.21 Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden, der kommunalen Prüfämter und der Pröfingenieure für Baustatik in grundsätzlichen statischen Fragen,
- 3.22 Unterstützung der unteren Bauaufsichtsbehörden und der kommunalen Prüfämter für Baustatik bei der Begutachtung von Bauschäden in schwierigen Fällen,
- 3.23 Sammlung und Auswertung von Erfahrungen auf dem Gebiet der Baustatik und der technischen Baubestimmungen sowie Vorschläge für die Verwertung der Ergebnisse,
- 3.24 Mitwirkung bei der Überwachung der bauaufsichtlichen Pröftätigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden, der kommunalen Prüfämter und der Pröfingenieure für Baustatik nach Anweisung der obersten Bauaufsichtsbehörde, z. B. durch Nachprüfung von Arbeiten einzelner Pröfingenieure.
- 4 Durch die kommunalen Prüfämter für Baustatik werden folgende Arbeiten wahrgenommen:
- 4.1 Prüfungen, die sich aus den anliegenden Durchführungsbestimmungen ergeben, insbesondere
- 4.11 Prüfung von schwierigen statischen Berechnungen, soweit diese nicht durch die unteren Bauaufsichtsbehörden oder durch Pröfingenieure durchgeführt werden, jedoch nur für die Bauaufsichtsbehörden des in Nr. 2.2 dieses RdErl. angegebenen Bereichs (Nr. 2.2, 1. Abs. DB),
- 4.12 Prüfung von Typenberechnungen und von fliegenden Bauten (Nr. 2.5 DB).
- 4.2 Darüber hinaus haben die kommunalen Prüfämter die unteren Bauaufsichtsbehörden ihres Bereiches in statischen Fragen, bei Bauunfällen und bei Bauschäden zu beraten.
- 5 Die Aufgaben der Pröfingenieure für Baustatik ergeben sich aus § 1 Abs. 4 PröfingVO und Nr. 1.3 DB. Da Pröfaufträge nach § 1 Abs. 1 PröfingVO nur durch die untere Bauaufsichtsbehörde erteilt werden dürfen, sind insbesondere Verträge z. B. mit Architekten und Unternehmungen hinsichtlich einer Dauerbeauftragung mit Prüfungen von statischen Berechnungen unzulässig. Prüfungen, die ausschließlich Pröfämtern vorbehalten sind (z. B. nach Nr. 2.5 DB die Prüfung von Typenberechnungen und von fliegenden Bauten), dürfen von Pröfingenieuren nicht vorgenommen werden.
- 6 Werden Pröfingenieure von anderen Behörden für die Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen in Anspruch genommen, die keiner Genehmigung, Überwachung und Abnahme bedürfen (§§ 97 und 98 BauO NW), so werden sie in diesen Fällen als Sachverständige und nicht in ihrer Eigenschaft als Pröfingenieur für Baustatik tätig.
- 7 Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die nach Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen vorzulegenden Prüfverzeichnisse vielfach unvollständig und oft erst nach häufigen Mahnungen vorgelegt werden. Es ist dafür zu sorgen, daß der Termin 31. Januar eines jeden Jahres eingehalten wird, um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden.
- Die Prüfverzeichnisse sind zum vorgenannten Termin dem für den Wohnsitz des Pröfingenieurs zuständigen Regierungspräsidenten bzw. der Landesbaubehörde Ruhr vorzulegen.
- 8 Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden darauf hingewiesen, daß Wünsche der Bauherren in den Fällen nach Nr. 2.3 DB berücksichtigt werden können. Der Brauch einiger Bauaufsichtsbehörden, dem Bauherrn zu empfehlen, mit dem Bauantrag bereits einen von einem Pröfingenieur geprüften Standsicherheitsnachweis einzureichen, verstößt gegen § 1 Abs. 1 PröfingVO und ist daher unzulässig. Außerdem weise ich darauf hin, daß die von Pröfingenieuren aufgestellten statischen Berechnungen nicht anders zu bewerten sind als die von beratenden Ingenieuren; auch diese sind daher zu prüfen.
- 9 Die Vereinbarung der Länder über die wechselseitige Anerkennung von Pröfingenieuren für Baustatik, die mit RdErl. v. 25. 2. 1950 (MBI. NW. S. 187; SMBI. NW. 2322) bekanntgegeben worden ist, bleibt weiterhin in Kraft. Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung Pröfingenieure eines anderen Landes, die dort ihre Niederlassung haben, nur im Einzelfall im Land Nordrhein-Westfalen mit der bautechnischen Prüfung von Bauvorhaben beauftragt werden dürfen. Zweigniederlassungen dürfen im Land Nordrhein-Westfalen nicht eingerichtet und unterhalten werden. Als Zweigniederlassungen sind auch ständige Arbeitsbüros anzusehen.
- 10 Folgende RdErl. sind gegenstandslos und werden daher aufgehoben:
- RdErl. d. RAM v. 7. 9. 1942 (RABl. S. I 395) mit den als Anlage veröffentlichten Durchführungsbestimmungen vom 7. 9. 1942 (RABl. S. I 392),
- RdErl. d. Preuß. FM v. 14. 10. 1942 (ZdB 1942 S. 514),
- RdErl. d. RAM v. 11. 11. 1943 (RABl. S. I 563),
- RdErl. d. Preuß. FM v. 23. 12. 1943 (ZdB 1944) S. 11),
- Meine RdErl. v. 11. 2. 1948 (MBI. NW. S. 71; SMBI. NW. 2322) i. d. F.
- d. RdErl. v. 8. 8. 1957 (MBI. NW. S. 1773/74),
24. 11. 1948 (MBI. NW. S. 661; SMBI. NW. 2322),
4. 4. 1949 (MBI. NW. S. 393),
27. 6. 1950 (MBI. NW. S. 615),
8. 8. 1951 (MBI. NW. S. 1024),
29. 4. 1952 (MBI. NW. S. 538),
8. 8. 1957 (MBI. NW. S. 1773/74).
- An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Pröfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände

Anlage

**Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bau-
vorhaben — PrüfungVO — vom 19. Juli 1962
(GV. NW S. 470 / SGV. NW. 232) vom 18. Juni 1963**

Vorbemerkung

Die Sorge für die Standsicherheit baulicher Anlagen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden, weil mangelhafte Standsicherheit Leben und Gesundheit des einzelnen und der Allgemeinheit, die Erhaltung von Sachwerten und die Betriebssicherheit (Verkehrssicherheit) unmittelbar gefährdet.

Die Einrichtung der Prüfämter für Baustatik und der Prüfengeure für Baustatik soll die bei den unteren Bauaufsichtsbehörden bestehenden Prüfstellen nicht überflüssig machen. Diese sind nicht nur in ihrem bisherigen Stand zu erhalten, sondern auch dem Bedarf entsprechend auszubauen.

1 Prüfende Stellen

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise der Bauvorlagen obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde, die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist. Sie kann mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfengeur für Baustatik beauftragen und in den Auftrag die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes einschließen (§ 1 Abs. 1 PrüfungVO).

1.1 Untere Bauaufsichtsbehörde

Bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ist die statische Prüfung der Bauvorhaben Aufgabe der dieser Behörde beigegebenen technischen Kräfte. Es müssen Fachkräfte für die Prüfung statisch einfacher Bauvorhaben und für die Durchführung der Bauüberwachung vorhanden sein.

Hat die untere Bauaufsichtsbehörde keine Prüfstelle mit einem in Standsicherheitsfragen erfahrenen Leiter eingerichtet, so sollen nur statisch einfache Bauvorhaben von ihr selbst geprüft werden.

1.2 Prüfämter für Baustatik

Nach § 2 Abs. 1 PrüfungVO müssen die Prüfämter mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein und von einem in Standsicherheits- und Baustofffragen erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet sein. Wegen der Bedeutung der Prüfämter bedarf ein Wechsel des Leiters des Prüfamtes der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

1.3 Prüfengeure für Baustatik

Die Prüfengeure für Baustatik prüfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Auftrage der unteren Bauaufsichtsbehörden die bautechnischen Nachweise der Bauvorlagen. Nach § 1 Abs. 3 PrüfungVO tragen sie gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung. Das Prüfergebnis des Prüfengeurs bedarf daher nur dann einer Nachprüfung, wenn offensichtliche Bedenken vorliegen.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 PrüfungVO ist die Anerkennung als Prüfengeur für Baustatik zu widerrufen, wenn der Prüfengeur gegen die ihm obliegenden Pflichten gröblich verstoßen hat.

Die Bezeichnung „Prüfengeur für Baustatik“ auf Briefbögen und Stempeln darf nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüftätigkeit geführt werden.

2 Durchführung der Prüfung

2.1 Die Prüfung statisch einfacher Bauvorhaben hat in der Regel die untere Bauaufsichtsbehörde selbst vorzunehmen. Reichen ihre Kräfte für eine rechtzeitige Prüfung nicht aus, so hat sie zur Beschleunigung einen Prüfengeur für Baustatik zu beauftragen, wenn der Bauherr zugestimmt hat (§ 1 Abs. 2 PrüfungVO).

Als statisch einfache Bauvorhaben sind insbesondere Wohngebäude und ähnliche Bauvorhaben mit statisch bestimmten Bauteilen, auch frei aufliegenden, kreuzweise bewehrten Platten, und einfachen Gründungen anzusehen. Auch durchlaufende Balken und einachsige sowie kreuzweise bewehrte Deckenplatten sind zu den einfachen Bauteilen zu zählen, wenn die Stützweiten annähernd gleich sind.

2.2 Mit der Prüfung statisch schwieriger Bauvorhaben hat die untere Bauaufsichtsbehörde, soweit sie mit Rücksicht auf die Vorbildung und Erfahrung der ihr zur Verfügung stehenden Kräfte nicht in der Lage ist, die Prüfung selbst durchzuführen (vgl. auch Nr. 1.1 DB), ein Prüfamt oder einen Prüfengeur zu beauftragen. Sie soll sich bei schwierigen und besonders umfangreichen Bauvorhaben bei der Auswahl des Prüfengeurs von einem Prüfamt beraten lassen.

Die Prüfung schwieriger Bauvorhaben besonderer Art (z. B. Spannbetonbauten, Flächentragwerke, schwierige Gründungen) soll stets dem Landesprüfamt für Baustatik übertragen werden.

Reichen die Kräfte des Prüfamtes für die rechtzeitige Erledigung der anfallenden schwierigen Prüfungen nicht aus, so kann ein auf diesem Gebiet besonders erfahrener Prüfengeur für Baustatik beauftragt werden.

Stellt sich bei einem Prüfamt für Baustatik nachträglich heraus, daß es einen übernommenen Prüfauftrag nicht rechtzeitig erledigen kann, so kann es im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde den Prüfauftrag ganz oder teilweise an einen Prüfengeur weitergeben.

2.3 Der Prüfengeur ist hinsichtlich der Fachrichtung so auszuwählen, daß er alle zu dem betreffenden Bauvorhaben gehörenden Teile prüfen kann. Läßt sich das im Einzelfall nicht erreichen, so ist mit der Prüfung ein Prüfamt zu beauftragen.

Bei einem Bauvorhaben, zu dem mehrere unabhängig voneinander stehende Bauwerke gehören, können in besonderen Fällen zur Beschleunigung mehr als ein Prüfengeur mit der Prüfung beauftragt werden. Jedoch müssen alle zu einem selbständigen Bauwerk gehörenden Teile von demselben Prüfengeur geprüft werden.

Nach § 3 Abs. 3 PrüfungVO ist der Prüfengeur verpflichtet, bei der unteren Bauaufsichtsbehörde die Zuziehung eines Prüfamtes oder eines weiteren Prüfengeurs zu veranlassen, wenn wichtige oder statisch schwierige Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehören, für die er nicht anerkannt ist. Ebenso hat er zu verfahren, wenn für die Prüfung einzelner Teile Sonderkenntnisse erforderlich sind, die er selbst nicht besitzt (z. B. bei Schalen, Schwingungsberechnungen, schwierigen Gründungen, Spannbeton, Verbundbau u. dgl.).

Prüfengeure für Baustatik dürfen als solche nur tätig werden, wenn ein verbindlicher Prüfauftrag einer unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt. Prüfungen im Auftrage des Bauherrn, die ohne Prüfauftrag der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt werden, gelten nicht als ordnungsgemäße Prüfungen. Wünsche des Bauherrn hinsichtlich der Auswahl des Prüfengeurs können von der unteren Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Prüfung sachgemäß unparteiisch und rechtzeitig durchgeführt wird (vgl. auch § 3 Abs. 2 PrüfungVO).

2.4 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 94 Abs. 5 BauO NW für die Überwachung der Bauausführung bei schwierigen Bauausführungen besondere Sachverständige heranziehen. Bei statisch schwierigen Bauvorhaben, die von einem Prüfamt oder einem Prüfengeur in statischer Hinsicht geprüft sind und bei denen es ratsam erscheint, daß die Überwachung von dem Prüfer des Standsicherheitsnachweises durchgeführt wird, kann sie im Einvernehmen mit dem Prüfamt oder dem Prüfengeur diese als Sachverständige für die Überwachung heranziehen.

Die Prüfämter für Baustatik können von sich aus diejenigen Bauvorhaben bezeichnen, bei denen sie auf Grund der ihnen zur Prüfung übergebenen Unterlagen

ihre Beteiligung an der Überwachung der Bauarbeiten und bei den bauaufsichtlichen Abnahmen für notwendig halten.

Bei Beanstandungen auf der Baustelle haben die nach § 94 Abs. 5 BauO NW beauftragten Sachverständigen die untere Bauaufsichtsbehörde sofort zu benachrichtigen. Nach Ausführung der baulichen Anlagen haben sie der unteren Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis der Überwachung zu berichten. Diese hat den Bauherrn davon zu unterrichten, wenn sie sich bei der Überwachung der Bauausführung eines Sachverständigen bedient.

- 2.5 Zu § 4 PrüfungVO wird angeordnet, daß Typenentwürfe (Entwürfe, nach denen an verschiedenen Orten gleiche Bauwerke ausgeführt werden sollen) stets durch ein Prüfamt für Baustatik in statischer Hinsicht geprüft werden müssen, sofern sie nicht in jedem Einzelfall nach Nr. 2.1 oder 2.2 DB geprüft werden. Das gilt nicht für Bauwerke gleichen Typs, die gleichzeitig im örtlichen Zusammenhang errichtet werden und für gleichartige Bauteile in demselben Bauwerk. Bemessungstabellen für bestimmte Bauteile (z. B. Decken), die Einzelnachweisen zugrunde gelegt werden, sind hinsichtlich der statischen Prüfung wie Typenentwürfe zu behandeln.

Die statische Prüfung von baulichen Anlagen, für die eine Typengenehmigung nach § 92 BauO NW beantragt ist, ist in jedem Fall vom Landesprüfamt für Baustatik vorzunehmen.

Standsicherheitsnachweise für fliegende Bauten dürfen nur von einem Prüfamt für Baustatik geprüft werden¹⁾.

- 2.6 Die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes ist in den Auftrag an die Prüfmänner und Prüfingenieure nur einzubeziehen, wenn es sich um Bauvorhaben ohne höhere schall- und wärmetechnische Anforderungen handelt. Das trifft in der Regel bei Wohngebäuden zu. Werden höhere Mindestanforderungen gestellt, wie z. B. beim Schallschutz in Gebäuden mit Gaststätten, Lichtspieltheatern und Gewerbebetrieben und bei Hotels, Krankenhäusern und Schulen, ist die Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes im Prüfauftrag an das Prüfamt oder den Prüfingenieur ausdrücklich ganz oder teilweise auszunehmen und besonderen Sachverständigen zu übertragen²⁾.

3 Umfang der Prüfung

- 3.1 Der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind die nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, bei Verwendung von neuen Baustoffen, Bauteilen und Bauarten die nach § 24 BauO NW erteilten Zulassungsbescheide oder die Zustimmung nach § 23 Abs. 2 BauO NW zugrunde zu legen.

Der zu prüfende Bereich der bautechnischen Nachweise richtet sich nach § 5 der 1. DVO zur BauO NW vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459, SGV. NW. 232).

Etwa fehlende Nachweise (Berechnungen und Zeichnungen) sind nachzufordern. Ferner ist zu veranlassen, daß etwaige Beanstandungen der Standsicherheitsberechnungen oder Zeichnungen durch den Bauherrn oder Entwurfsbearbeiter ausgeräumt werden. Die hierzu erforderlichen Nachträge sind ebenfalls zu prüfen.

Wird die Prüfung einem Prüfamt oder einem Prüfingenieur übertragen, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde die zu prüfenden Nachweise diesen zu übergeben und ggf. die notwendigen Zulassungsbescheide beizufügen.

- 3.2 Die Prüfung der Standsicherheit hat sich auf alle tragenden Teile der baulichen Anlage, in besonderen Fällen auch auf ungünstige Bauzustände zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfaßt und ihre Fortleitung bis in den Baugrund hinab verfolgt sind und ob die Stabilität des Bauwerks als Ganzes gesichert ist.

Bei der Prüfung müssen, soweit erforderlich, auch die Feststellungen über die Bodenuntersuchungen und die Tragfähigkeit des Baugrundes vorliegen. Die Vorlage ist stets bei künstlichen Gründungen und besonders bei Bauwerken mit hohen Lasten auf kleiner Grundfläche (z. B. bei Silos, hohen Schornsteinen) zu verlangen. Ggf. ist das Gutachten eines anerkannten Instituts für Baufragen einzuholen.

Bei Stahlbetonbauten muß sich die Prüfung auch auf die Bewehrungszeichnungen wichtiger Bauteile³⁾, bei Stahl- und Holzbauten auf alle erforderlichen Verbände und bei allen Bauarten auf die Einzelzeichnungen schwieriger Bauteile (z. B. im Stahlbau auf die Schweißverbindungen, im Ingenieurholzbau auf die Ausbildung der Stabanschlüsse) erstrecken. Bei schwierigen Bauten, die mit Hilfe von Schalungs- und Lehrgerüsten errichtet werden, ist auch die Standsicherheit dieser Gerüste zu prüfen.

Anordnungen und Auflagen dürfen nur durch die untere Bauaufsichtsbehörde gemacht werden.

- 2.3 Bei der Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes ist in der Regel zu prüfen, ob die vorgesehenen Wände und Decken den in DIN 4109 und DIN 4108 aufgeführten Ausführungsbeispielen oder besonderen Eignungsprüfungen entsprechen.

Entspricht die vorgesehene Ausbildung nicht den Ausführungsbeispielen und liegen Eignungsprüfungen nicht vor, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde in dem Prüfbericht hierauf besonders hinzuweisen.

4 Prüfbescheinigung

- 4.1 Das Prüfamt und der Prüfingenieur für Baustatik haben nach § 1 Abs. 4 PrüfungVO bei der Rückgabe der geprüften Berechnungen und Zeichnungen in einem Prüfungsbericht die Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnungen und Zeichnungen zu bescheinigen und die untere Aufsichtsbehörde auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der laufenden Überwachung und bei der Abnahme der Bauten zu beachten sind. Besonders ist dabei anzugeben, welche Annahmen der Berechnungen z. B. über den Baugrund, die Verkehrslasten oder die Abstützung neuer Bauteile gegen vorhandene an Ort und Stelle nachzuprüfen sind.

Abweichungen von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen können nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn es sich um Einzelfälle handelt und wenn im übrigen Sicherheiten anderer Art vorhanden sind. Jedoch kann einer regelmäßigen Überschreitung von zulässigen Spannungen um ein sogenanntes übliches Maß keinesfalls zugestimmt werden. Auch bei ausnahmsweise nicht vermeidbaren Spannungsüberschreitungen ist zu begründen, daß sie vertretbar sind.

Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht müssen eindeutig und klar gefaßt sein. Es ist nicht zulässig, Prüfberichte nach Vordrucken mit einem Katalog von Prüfbemerkungen zu versehen ohne Rücksicht darauf, ob diese vordruckten Prüfbemerkungen im Einzelfall überhaupt zutreffen. Der Prüfungsbericht darf im übrigen nur sachliche Feststellungen enthalten, nicht dagegen Angaben, die als ein Werturteil über die fachliche Eignung des Aufstellers der statischen Berechnung angesehen werden können.

- 4.2 Die Prüfbemerkungen in den bautechnischen Nachweisen sind mit grüner, wischfester Farbe einzutragen. Sie sind ebenfalls auf das notwendige Maß zu beschränken und dürfen nur sachliche Hinweise enthalten. Wird die Richtigkeit der statischen Berechnung durch eine Vergleichsrechnung geprüft, so ist das zum Ausdruck zu bringen.

Jede geprüfte Bauvorlage (Zeichnungen und Berechnungen) ist nach Abschluß der Prüfung mit einem Prüfvermerk zu versehen.

¹⁾ Vgl. RdErl. v. 6. 11. 1962 (MBI. NW. S. 1902; SMBI. NW. 23213).

²⁾ Vgl. auch Einführungs Erlaß v. 14. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1191; SMBI. NW. 23237) zu DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau.

³⁾ Vgl. auch RdErl. v. 25. 7. 1960 (MBI. NW. S. 2253; SMBI. NW. 23234), Nr. 6.1 Abs. 2 und 3.

4.21 Die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Prüfämter für Baustatik haben folgenden Prüfvermerk zu verwenden:

In statischer Hinsicht geprüft

Prüfnummer

(Bezeichnung der unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Prüfamtes für Baustatik mit genauer Anschrift)

(Ort), den

Der Leiter:

Der Bearbeiter:

.....

Der Bearbeiter übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür, daß

- a) die Prüfung gemäß Nr. 3 DB durchgeführt ist,
- b) die Berechnung den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen und die Bauart den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst entspricht,
- c) die Zeichnungen den Angaben der statischen Berechnung entsprechen und auch alle erforderlichen Verbände enthalten und
- d) auch das Ergebnis der Zahlenrechnung richtig ist.

Der Leiter übernimmt mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür, daß die Zeichnungen von offensichtlichen Verstößen gegen grundlegende Regeln der Baukunst frei sind, daß der Bearbeiter die für die Prüfung der betreffenden Bauvorlagen erforderlichen Fähigkeiten besitzt, ferner dafür, daß er dessen Arbeit durch Stichproben und in anderer geeigneter Weise ausreichend überwacht hat.

4.22 Die Prüferingenieure für Baustatik haben die von ihnen geprüften Bauvorlagen mit folgendem Prüfvermerk zu versehen:

In statischer Hinsicht geprüft

Prüfnummer des Prüfverzeichnisses 19....

(Ort), den

Prüferingenieur für Baustatik gemäß Verordnung vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470) für die Fachrichtung

.....

(Vollständige Anschrift u. Fernsprechnummer)

Ist neben dem zunächst beauftragten Prüferingenieur entsprechend § 3 Abs. 3 PrüferingVO bzw. Nr. 2.3 DB ein weiterer Prüferingenieur hinzugezogen, so unterschreibt den Prüfvermerk der hinzugezogene Prüferingenieur auf den von ihm geprüften Unterlagen. Der erste Prüferingenieur hat diese Unterlagen mit dem Zusatz „gesehen“ zu unterschreiben.

5 **Prüfverzeichnis**

Über alle Prüfaufträge haben die Prüferingenieure ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster zu führen und bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen.

Anlage

6 **Vergütung der Prüfämter und Prüferingenieure**

Die Prüfämter für Baustatik erhalten für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eine Vergütung nach den für diese bestehenden Gebührenordnungen, die Prüferingenieure für Baustatik eine nach Maßgabe der Gebührenordnung der Ingenieure (GOI).

Die Prüfämter und Prüferingenieure erhalten die Vergütung von der unteren Bauaufsichtsbehörde, die den Prüfauftrag erteilt hat. Die Vergütung ist von dem, der die Genehmigung beantragt hat, der unteren Bauaufsichtsbehörde als bare Auslage zu erstatten.

Bei Erteilung des Prüfauftrages hat die untere Bauaufsichtsbehörde die voraussichtliche Höhe der Vergütung dem Prüfamt oder dem Prüferingenieur und dem Bauherrn mitzuteilen. Die endgültige Höhe der Vergütung teilt die untere Bauaufsichtsbehörde nach Abschluß der Prüfung dem Antragsteller mit.

Es kann auch gestattet werden, daß der Antragsteller die Vergütung auch unmittelbar an das Prüfamt oder den Prüferingenieur entrichtet.

Prüfverzeichnis für das Kalenderjahr 19

Prüf-Nr.	Bezeichnung des Bauvorhabens						Prüfauftrag			
	Gemeinde- und Grundstücksbezeichnung	Bauherr	Zweckbestimmung	Baustoff der Tragteile	Wert (Rohbausumme)	von Behörde	Datum des Prüfvermerks (Nr. 4.2 DB)	Anzahl der Zeichnungen	Seitenzahl des Standesicherheitsnachweises	Prüfung des Schall- und Wärmeschutzes ja -- nein
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

II.

**Schriftenreihe
des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 6. 1963 — II B 2 — 2.241 Nr. 1302:63

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 147

Versuche zur Bestimmung der Übertragungslänge von Spannstählen

von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. H. Rüsç und Dr.-Ing. G. Rehm

Ermittlung der Eigenspannungen und der Eintragungslänge bei Spannbetonfertigteilen

von Prof. em. Dr.-Ing. K. Gaede

Das Heft umfaßt 55 Seiten mit 98 Bildern, 11 Tabellen und 10 Quellennachweisen.

Im ersten Bericht wird über Untersuchungen an zentrisch vorgespannten Balken berichtet und es werden daraus die Grundlagen für die theoretische Ableitung der Übertragungslänge entwickelt; anschließend wird eine vergleichende Zusammenstellung der einschlägigen in- und ausländischen Untersuchungen und eine Diskussion der Ergebnisse gebracht.

Im zweiten Bericht wird über ein Verfahren zur nachträglichen Bestimmung der Eintragungslänge an Spannbetonfertigungsbalken berichtet.

Heft 155

Einfluß des Zementleimgehaltes und der Versuchsmethode auf die Kenngrößen der Biegedruckzone von Stahlbetonbalken

von Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. H. Rüsç und Dipl.-Ing. S. Stöckl

Einfluß der Zwischenlage auf Streuung und Größe der Spaltzugfestigkeit von Beton

von Dr.-Ing. R. Sell

Heft 155 enthält 47 Seiten mit 46 Bildern, 11 Tabellen und 12 Quellennachweisen.

Im erstgenannten Bericht werden die Gründe der Abweichung untersucht, die sich hinsichtlich der Festigkeitswerte der Biegedruckzone bei hochfestem Beton gegenüber den Werten ergeben, wie sie in Heft 120 der gleichen Schriftenreihe ermittelt worden sind.

Im zweiten Bericht wird der Einfluß der maßgeblichen Parameter auf die Meßergebnisse bei der Durchführung des Spaltzugversuches untersucht.

Heft 156

Schubversuche an Plattenbalken mit unterschiedlicher Schubbewehrung

von Prof. Dr.-Ing. F. Leonhardt und Dr.-Ing. R. Walther

Das Heft umfaßt 84 Seiten mit 66 Bildern, 16 Tabellen und 9 Quellennachweisen.

In Fortsetzung der bereits in den Heften 151 und 152 beschriebenen Schubversuche werden im vorliegenden Heft das Auftreten der Schubrißlast, der Ablauf der Rißbildung und das weitere Tragverhalten bis zum Bruchzustand beschrieben.

Um die Verbreitung der in diesen Heften enthaltenen Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuss für Stahlbeton die Hefte bis zum **30. September 1963** zum Herstellungspreis (einschl. Versandkosten) von

14,50 DM für Heft 147

12,70 DM für Heft 155

18,80 DM für Heft 156

an interessierte Stellen abgeben. Nach diesem Zeitpunkt können die Hefte nur noch durch den Buchhandel zu höheren Preisen bezogen werden.

Die Bestellungen zum Herstellungspreis sind an den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216 218, zu richten. Die Beträge können auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin West 40 064, überwiesen werden.

— MBl. NW. 1963 S. 1243.

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 6. 1963 — II B 2 — 2.214 Nr. 1385:63

Im Juli dieses Jahres erscheinen in der Schriftenreihe „Berichte aus der Bauforschung“ im Vertrieb durch den Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf:

Heft 27**Die Beheizung von Wohngebäuden**

mit Untersuchungsergebnissen über Einrichtungskosten, Betriebskosten und Betriebseignung verschiedener Heizungs-systeme. Die Untersuchungen sind im Auftrage des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung in ausgeführten Bauten durchgeführt worden.

Das Heft enthält 2 Berichte mit insgesamt 119 Seiten, 118 Bildern und 56 Zahlentafeln.

Der 1. Bericht, von Prof. Dr.-Ing. W. Reiß und Dipl.-Ing. E. Töpitz, Institut für Heizung und Lüftung der Techn. Universität Berlin,

„Die wirtschaftliche Beheizung kleiner Geschöwohnungen“
mit dem Untertitel

„Untersuchungen über Einrichtungskosten, Brennstoffverbrauch und Betriebseignung verschiedener Heizsysteme sowie Messungen zur Kennzeichnung des Raumklimas“

befaßt sich mit Untersuchungen, die in Berlin-Reinickendorf mit verschiedenen Heizungsarten in Geschöwohnungsbauten mit gleichen Grundrissen, gleicher Bauart und unter gleichen klimatischen Verhältnissen durchgeführt wurden.

Das Institut für Heizung und Lüftung an der Technischen Universität Berlin hatte bereits in den Jahren nach 1950 im Auftrage des Bundesministeriums für Wohnungsbau wiederholt Untersuchungen an neuzeitlichen Heizanlagen im sozialen Wohnungsbau in verschiedenen Orten des Bundesgebietes durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Heft 19 der Schriftenreihe „Fortschritte und Forschungen im Bauwesen“ — Koch- und Heizgeräte im sozialen Wohnungsbau — aus dem Jahre 1955 und in Heft 3 der Schriftenreihe „Berichte aus der Bauforschung“ — Neuzeitliche Zentralheizungsanlagen im Wohnungsbau —, Berlin 1956 veröffentlicht.

Bei den in Berlin über mehrere Jahre durchgeführten Untersuchungen bot sich, da gleiche Voraussetzungen gegeben waren, die Möglichkeit, neben den Feststellungen der Heizungs- und Betriebskosten auch die thermischen Verhältnisse im geheizten Raum bei den unterschiedlichen Heizverfahren (Ofenheizung, Zentralheizung u. a.) zu erforschen. Die Ergebnisse der raumklimatischen Messungen sind nicht nur unter hygienisch-physiologischen Gesichtspunkten, sondern auch im Hinblick auf den zweckmäßigsten Anwendungsbereich der einzelnen Heizsysteme von Bedeutung.

Der 2. Bericht

„Herstellungs- und Betriebskosten verschiedener Heizungsarten bei unterschiedlichen Voraussetzungen des Klimas, der Baugestaltung, der Bauausführung und der Nutzung“

wurde von Dipl.-Ing. H. G. Belitz und Rat.-Ing. D. Gerdes VDI im Institut für Bauforschung e.V. Hannover und im Institut für Thermodynamik der Techn. Hochschule Hannover bearbeitet. Er befaßt sich mit Untersuchungen, die in 7 Städten des Bundesgebietes in Wohnbauten mit verschiedenen Heizungsarten (Ofenheizung, Zentralheizung u. a.) Bauweisen (Einfamilienhäuser und Geschöwohnungen) und Bauarten (Mindestwärmeschutz und verbesserter Wärmeschutz der Außenwände) durchgeführt wurden.

Die im Bundesgebiet durchgeführten Untersuchungen waren in ihrer Anlage vielseitiger. Bei ihrer Auswertung mußten neben den Einflüssen der verschiedenen Heizungen, Bauweisen und Bauarten auch die unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Beide Beiträge bringen neben den vergleichenden Feststellungen viele wertvolle Einzelergebnisse, die für die praktische Anwendung im Wohnungsbau von besonderer Bedeutung sind.

Heft 28

Holzbau-Versuche (I. Teil)

mit Untersuchungsergebnissen über die Tragfähigkeit genagelter Bretterstöße, über die Festigkeitseigenschaften von vergüteten Hölzern und Holzfaserverplatten sowie deren Verbindung mit Vollhölzern.

Das Heft enthält 4 Berichte mit insgesamt 74 Seiten, 109 Bildern und 41 Zahlentafeln.

Der 1. Bericht von Prof. Dr.-Ing. K. Egn er und Dipl.-Ing. H. Kolb (Otto-Graf-Institut der Technischen Hochschule Stuttgart),

„Untersuchungen über den Einfluß von Ästen auf das Verhalten und auf die Bruchlast genagelter Bretterstöße“

bringt das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen und deren Auswertung und enthält als wichtigste Erkenntnis die Feststellung, daß das Vorhandensein von Ästen im Bereich von Stoßverbindungen wesentlich strenger beurteilt werden muß, als dies bisher bei der allgemeinen Einstufung von Bauhölzern hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit üblich war.

Im 2. Bericht von Prof. Dr.-Ing. K. Egn er und Dipl.-Ing. H. Kolb

„Versuche mit vergüteten Hölzern (Sperrholz, Schichtholz) für tragende Holzbauteile zur Schaffung von Unterlagen für die Festlegung zulässiger Spannungen“

wird über Biegeversuche mit geleimten I-Trägern berichtet, deren Stege aus Sperrholz bzw. Schichtholz bestanden, wobei auch der Einfluß der Witterung und des Preßdruckes beim Leimen untersucht wurde.

Im 3. Bericht von Prof. Dr.-Ing. K. Möhler (Techn. Hochschule Karlsruhe)

„Versuche mit geleimten Holzbiegeträgern mit Holzfaserverplattenstegen“

wird gezeigt, daß Holzfaserverplatten, die bisher nur zu Ausbauzwecken verwendet wurden, unter Einhaltung bestimmter konstruktiver Regeln auch mit Erfolg bei tragenden Holzbauteilen verwendet werden können.

Im 4. Bericht von Prof. Dr.-Ing. K. Möhler

„Versuche über die Anwendung der Sperrholz-Vollholz-Nagelung bei statisch beanspruchten Holzkonstruktionen“

wird die Anwendung von Stoßlaschen und Knotenplatten aus Sperrholz untersucht.

Alle vorgenannten Untersuchungen sind als wertvolle Grundlage für die z. Z. im Gange befindliche Neufassung des Normblattes DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — anzusehen.

Die Hefte 27 und 28 können durch den genannten Verlag W. Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 169, und durch den Buchhandel bezogen werden. Bei Bestellungen bis zum 31. 7. 1963 sind die Hefte zum Subskriptionspreis von 18,20 DM für Heft 27 und 18,30 DM für Heft 28 erhältlich. Nach diesem Zeitpunkt beträgt der Preis 24,25 DM bzw. 24,50 DM.

— MBI. NW. 1963 S. 1243.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.